

**EINKOMMEN (GÜLTIG AB 01.07.2023)****Einkommen**

Als Einkommen wird gem. § 11 SGB II jede Einnahme in Geld berücksichtigt. Es gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip, d. h. Einkommen wird in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt - unabhängig davon, ob es sich um einmaliges oder laufendes Einkommen handelt. Dazu zählen insbesondere:

- Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit und selbständiger Arbeit
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Kapitaleinkünfte
- Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Elterngeld
- Krankengeld,
- BAföG.

**Anrechnungsfreies Einkommen**

Im ersten Schritt wird jedes Einkommen bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob es sich bei der Einkommensart um ein sog. privilegiertes Einkommen handelt, d. h. Einkommen, das aufgrund einer Zweckbindung nicht auf die Leistungen angerechnet werden darf, wie z.B.

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, sonstige Renten, die in analoge Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gezahlt werden,
- Pflegegeld nach dem SGB XI,
- Mutterschaftsgeld § 19 MuSchG,
- Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden.
- Schmerzensgeld und Entschädigungen, die aufgrund eines Schadens geleistet werden,
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich Jugendweihe sind bis zu einer Höhe von 3.100 € anrechnungsfrei.

**Erbschaften**

Einnahmen aus Erbschaften sind kein Einkommen und werden ab dem Folgemonat als Vermögen gewertet. Damit bleiben kleine Erbschaften künftig erhalten, wenn damit die Vermögensfreibeträge nicht überschritten werden.

**„schwankendes“ Einkommen**

Grundsätzlich werden laufende Einnahmen in monatlich unterschiedlicher Höhe gemäß der sog. Zuflusstheorie für jeden Monat separat berechnet. Ist aber bei der Bewilligung der Leistungen bereits bekannt, dass Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen wird, kann für den Bewilligungszeitraum auch ein Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden. Sofern die monatliche Höhe der schwankenden Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, soll vorläufig entschieden werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt dann eine abschließende Entscheidung.



## Einkommensanrechnung bis 520 €

Bei Erwerbseinkommen gilt ein pauschaler Erwerbstitigenfreibetrag von 100 €. Für Einkommen über 100 € bis 520,00 € gibt es einen prozentualen Freibetrag von 20 %. Ab einem Einkommen von 520,01 € bis 1000,00 € gibt es einen neuen zusätzlichen Freibetrag von 30 % und ab 1000,01 € bis 1200,00 € einen Freibetrag von 10 % (§ 11c SGB II). Bei Hilfebedürftigen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder mindestens ein minderjähriges Kind haben, erhöht sich die Obergrenze von 1.200 € auf 1.500 €.

### Beispiel

Man verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von brutto 2000,00 €/ netto 1500,00 €.

1. Schritt	Grundfreibetrag	- 100,00 €
2. Schritt	100,01 € bis 520,00 €	- 84,00 €
3. Schritt	520,01 € bis 1000,00 €	- 144,00 €
4. Schritt	1000,01 € bis 1200,00 €	- 20,00 €
(mit Kind	1000,01 € bis 1500,00 €	- 50,00 €)

348,00 € vorher 300,00 €

Azubis, Schüler/-innen und Studierende können monatliche 520 € dazu verdienen, ohne dass eine Anrechnung auf das Bürgergeld stattfindet. In den Ferien können Schüler/-innen und Schüler unbegrenzt hinzuverdienen. Für Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit wurde der jährliche Freibetrag auf 3000 € angehoben.

## Allgemeine Absetzbeträge

Unter Umständen kann der Freibetrag in Höhe von 100 € überschritten werden, dann können folgende Absetzbeträge geltend gemacht werden:

- Jeweils 30,00 € für angemessene private Versicherungen als Absetzungsbeitrag vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter und Minderjähriger, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat sowie
- 0,20 € Wegstreckenentschädigung für jeden Entfernungskilometer bei Benutzung eines Kfz.

Des Weiteren sind nach § 11 b SGB II vom Einkommen abzusetzen, Steuern (wie Lohn-, Kirchen- und Einkommenssteuer), eine Pauschale von 30 € für angemessene private Versicherungen oder Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

## Selbständigkeit

Bei selbständiger Arbeit erfolgt eine Einkommensermittlung grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum, welcher in der Regel volle 6 Monate beträgt. Da das Einkommen kaum vorhersehbar ist, wird die Entscheidung über den Leistungsanspruch in aller Regel vorläufig getroffen. Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums soll von dem Selbständigen das tatsächliche Einkommen nachgewiesen werden.